

**KWV - Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt
Verwaltungs-GmbH**

Magdeburg

**Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2021**

KWV - Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH

Magdeburg

Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	Prüfungsauftrag	1
2.	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	2
3.	Grundsätzliche Feststellungen	5
3.1.	Wirtschaftliche Grundlagen.....	5
3.2.	Lage des Unternehmens.....	5
4.	Prüfungsdurchführung	5
4.1.	Gegenstand der Prüfung.....	5
4.2.	Art und Umfang der Prüfung	6
5.	Prüfungsfeststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	7
5.1.	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	7
5.2.	Jahresabschluss	7
6.	Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	8
7.	Schlussbemerkung	9

Anlagen	Nr.	Seiten
Bilanz zum 31. Dezember 2021	1	1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021	2	1
Anhang für das Geschäftsjahr 2021	3	1 - 3
Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2021	3a	1
Aufgliederungen und Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	4	1 - 5
Rechtliche Grundlagen	5	1 - 2
Definition der Kennzahlen zum Mehrjahresvergleich	6	1
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.		
sowie		
Besondere Auftragsbedingungen PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte vom 1. Oktober 2020		

1. Prüfungsauftrag

Die Geschäftsführung der

KWV - Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH, Magdeburg,
(im Folgenden auch „KWV“ oder „Gesellschaft“ genannt)

hat uns als den in der Gesellschafterversammlung vom 19. Juli 2021 gemäß § 318 Abs. 1 Satz 1 HGB gewählten Abschlussprüfer am 14. Dezember 2021 beauftragt, den Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 (Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021) unter Einbeziehung der Buchführung entsprechend §§ 316 ff. HGB einer freiwilligen Abschlussprüfung zu unterziehen.

Der vorliegende Bericht ist an die geprüfte Gesellschaft gerichtet.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Ausführung dieses Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 des Instituts für Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf, sowie unseren Besonderen Auftragsbedingungen PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte vom 1. Oktober 2020 vereinbart.

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen im Sinne der einschlägigen Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) sind bei unserer Prüfung beachtet worden. Dieser Prüfungsbericht ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n. F.) erstellt worden.

2. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir der KVV - Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH, Magdeburg, für den als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die KVV - Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH, Magdeburg

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der KVV - Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH, Magdeburg, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrecht-

lichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen,

wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestä-

tigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

3. Grundsätzliche Feststellungen

3.1. Wirtschaftliche Grundlagen

Gegenstand des Unternehmens ist das Halten einer Beteiligung an der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH (kurz: KOWISA), insbesondere auch der Erwerb von Beteiligungen, die anschließend in die KOWISA eingelegt werden können.

3.2. Lage des Unternehmens

Die Gesellschaft hat als Kleinstkapitalgesellschaft i. S. v. § 267a Abs. 1 HGB zulässigerweise keinen Lagebericht aufgestellt, sodass wir als Abschlussprüfer auch nicht die Pflicht haben, zu einer Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter, wie sie ansonsten im Lagebericht zum Ausdruck käme, nach § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB Stellung zu nehmen.

4. Prüfungsdurchführung

4.1. Gegenstand der Prüfung

Entsprechend § 317 HGB sind die Buchführung der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 und der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 (Rechnungslegung) Gegenstand der Abschlussprüfung. Der Jahresabschluss ist nach den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag aufgestellt worden.

Die Gesellschaft hat als Kleinstkapitalgesellschaft i. S. v. § 267a Abs. 1 HGB von den größenabhängigen Erleichterungen insofern Gebrauch gemacht, dass sie keinen Lagebericht aufgestellt hat. Die Voraussetzungen nach § 267a Abs. 3 Nr. 3 HGB sind nicht gegeben, da eine einheitliche Leitung in der KWV und ihrer Beteiligung an der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH, Magdeburg, durch Personalunion in der Geschäftsführung vorliegt und damit mittelbar ein Eingriff in deren Verwaltung gegeben ist.

Die Prüfung ist unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der §§ 316 ff. HGB, und der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung erfolgt. Die Prüfungshandlungen sind, soweit sie nicht im Prüfungsbericht dargestellt sind, in unseren Arbeitspapieren nach Art, Umfang und Ergebnis festgehalten.

Die Prüfung hat sich entsprechend § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf erstreckt, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

4.2. Art und Umfang der Prüfung

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem unter Abschnitt 2. wiedergegebenen Bestätigungsvermerk.

Prüfungsschwerpunkte sind gewesen:

- Finanzanlagen und Beteiligungserträge;
- Eigenkapital.

Von sämtlichen Kreditinstituten, mit denen die KWV - Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH im Geschäftsjahr 2021 in Geschäftsverbindung gestanden hat, sind Bestätigungen der zum Abschlussstichtag bestehenden Salden, Unterschriftsberechtigungen und Konditionen sowie weitere Informationen eingeholt worden.

Die Durchführung der Saldenbestätigungsaktion ist unter unserer Kontrolle erfolgt.

Der Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2020 ist ebenfalls von uns geprüft und unter dem 29. April 2021 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden. Die Zahlen zum 31. Dezember 2020 sind richtig auf das Geschäftsjahr 2021 vorgetragen worden.

Die gesetzlichen Vertreter haben die für unsere Prüfung notwendigen Aufklärungen und Nachweise (§ 320 HGB) vollständig und bereitwillig erbracht. Die berufsübliche Vollständigkeitserklärung ist eingeholt worden.

5. Prüfungsfeststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

5.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft.

Die Buchführung hat während des gesamten Geschäftsjahres 2021 den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprochen; die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind ordnungsmäßig in der Buchführung und dem Jahresabschluss abgebildet.

Es sind von uns im Rahmen der Prüfung keine Feststellungen getroffen worden, die dagegensprechen, dass die vom Unternehmen getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und der hierfür eingesetzten IT-Systeme zu gewährleisten.

5.2. Jahresabschluss

Im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sind in allen wesentlichen Belangen alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, alle größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen sowie die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft beachtet worden.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsmäßig aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden; die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind beachtet worden.

Der Anhang ist klar und übersichtlich und enthält die erforderlichen Angaben. Die auf die Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und die sonstigen Pflichtangaben, insbesondere gemäß §§ 284 ff. HGB, sind vollständig und zutreffend in den Anhang aufgenommen.

6. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss der KVV - Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH, Magdeburg, zum 31. Dezember 2021 vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (entsprechend § 321 Abs. 2 Satz 3 HGB).

Der Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 ist auf Basis der Bewertungsgrundlagen aufgestellt worden, die im Anhang (**Anlage 3**) dargestellt sind.

Gegenüber dem Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2020 hat es keine Änderungen bei den Bewertungsgrundlagen und keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichem Einfluss auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses, d. h. auf das vom Jahresabschluss vermittelte Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, gegeben.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft ergibt sich mit hinreichender Klarheit aus dem Jahresabschluss (**Anlagen 1 bis 3**), da die Angaben entsprechend § 321 Abs. 2 Satz 5 HGB bereits im Anhang enthalten sind.

Ergänzend verweisen wir auf die Aufgliederungen und Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (**Anlage 4**).

7. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 (Bilanzsumme: 48.313.175,47 EUR; Jahresüberschuss: 4.435.570,68 EUR) der KWV - Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH, Magdeburg, haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.) erstattet.

Magdeburg, den 29. April 2022

PKF Fasselt
Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Villwock
Wirtschaftsprüfer

Süß
Wirtschaftsprüferin

ANLAGEN

Bilanz zum 31. Dezember 2021
der
KWV - Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH
Magdeburg

-- unter Gegenüberstellung der Vorjahresbeträge --

A K T I V A

	EUR	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
A. Anlagevermögen			
- Finanzanlagen			
- Beteiligungen		35.727.856,66	35.727.859,66
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
- sonstige Vermögensgegenstände	2.013.863,85		1.729.530,73
davon			
- mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr	EUR	0,00	
(Vorjahr	EUR	0,00)	
- aus Steuern	EUR	2.008.313,64	
(Vorjahr	EUR	1.726.183,44)	
II. Guthaben bei Kreditinstituten		10.571.454,96	7.193.079,40
		12.585.318,81	8.922.610,13
		48.313.175,47	44.650.469,79

P A S S I V A

	EUR	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital	26.000,00		26.000,00
II. Kapitalrücklage	23.911.175,26		23.911.175,26
III. Gewinnvortrag	19.894.692,13		17.392.589,93
IV. Jahresüberschuss	4.435.570,68		3.312.102,20
		48.267.438,07	44.641.867,39
B. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	33.134,00		0,00
2. sonstige Rückstellungen	12.603,40	45.737,40	8.602,40
		48.313.175,47	44.650.469,79

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021
der
KWV - Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH
Magdeburg

-- unter Gegenüberstellung der Vorjahresbeträge --

	2 0 2 1		2 0 2 0		
	EUR	EUR			
1. sonstige betriebliche Erträge		55.798,77		68,80	
2. Personalaufwand					
a) Löhne und Gehälter	./.	5.508,00	./.	5.508,00	
b) soziale Abgaben	./.	877,60	./.	916,21	
		./.	6.385,60	./.	6.424,21
3. sonstige betriebliche Aufwendungen	./.	30.717,79	./.	21.433,17	
4. Erträge aus Beteiligungen		4.476.121,00		3.357.090,00	
5. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		11.774,47		5.898,51	
6. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	./.	71.020,17	./.	23.097,73	
7. Ergebnis nach Steuern		4.435.570,68		3.312.102,20	
8. Jahresüberschuss		4.435.570,68		3.312.102,20	

KWV - Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH (KWV)
Anhang für das Geschäftsjahr 2021

I. Allgemeine Angaben

Die KWV - Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH (KWV) hat ihren Sitz in Magdeburg und wird im Handelsregister beim Amtsgericht Stendal in Abteilung B unter der Nummer HRB 108754 geführt.

1. Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches

Die KWV erfüllt mit einer Bilanzsumme von TEUR 48.313 (Vorjahr: TEUR 44.651), keinen Umsatzerlösen (Vorjahr: keine) und keinen Arbeitnehmern (Vorjahr: keine) die Größenmerkmale einer Kleinstkapitalgesellschaft gemäß § 267a Abs. 1 HGB. Die Voraussetzungen nach § 267a Abs. 3 Nr. 3 HGB sind nicht gegeben, da eine einheitliche Leitung in der KWV und ihrer Beteiligung an der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH, Magdeburg, durch Personalunion in der Geschäftsleitung vorliegt und damit mittelbar ein Eingriff in deren Verwaltung gegeben ist. Es besteht unverändert keine gesetzliche Prüfungspflicht gemäß §§ 316 ff. HGB. Es erfolgt jedoch eine freiwillige Jahresabschlussprüfung.

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches gemäß §§ 242 ff. und 264 ff. HGB aufgestellt.

Dabei wurde die bisherige Form der Darstellung beibehalten.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gegliedert.

2. Inanspruchnahme von Erleichterungen nach dem HGB

Auf die Anwendung der Erleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften hinsichtlich der Aufstellung von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang wird verzichtet, es werden die gesetzlichen Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften (§§ 274a, 276, 288 HGB) teilweise in Anspruch genommen. Im Hinblick auf die Offenlegung des Jahresabschlusses werden die gesetzlichen Erleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 326 Abs. 2 HGB angewendet.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr wurden nicht vorgenommen.

Unter den **Finanzanlagen** ist die Beteiligung an der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH zu Anschaffungskosten bzw. zum niedrigeren beizulegenden Wert bilanziert.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nennwert ausgewiesen.

Guthaben bei Kreditinstituten sind mit ihrem Nominalbetrag erfasst.

Die **Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Sie wurden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrages gebildet.

III. Angaben zur Bilanz

1. Die Entwicklung des Anlagevermögens ist in dem als Anlage zum Anhang beigefügten Anlagespiegel dargestellt.
2. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben zum Abschlussstichtag des Geschäftsjahres 2021 und des Vorjahres jeweils eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

3. In den sonstigen Vermögensgegenständen sind Steuererstattungsansprüche aus Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag für 2020 und 2021 in Höhe von EUR 2.008.313,64 (Vorjahr 2019 und 2020: EUR 1.726.183,44) enthalten.

Magdeburg, 29. März 2022

KWV - Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH

(Detlef Hillebrand)

Anlagespiegel zum 31. Dezember 2021
der
KWV - Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH
Magdeburg

-- unter Gegenüberstellung der Vorjahresbeträge --

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	
	01.01.2021 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2021 EUR	01.01.2021 EUR	Abschreibungen Geschäftsjahr EUR	Abschreibungen auf Abgänge EUR	31.12.2021 EUR	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
- Finanzanlagen										
- Beteiligungen	35.735.680,51	0,00	./.	155,34	35.735.525,17	7.820,85	0,00	./.	152,34	7.668,51
									35.727.856,66	35.727.859,66

KWV - Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH
Magdeburg

Aufgliederungen und Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Mehrjahresübersicht

Nachfolgend sind die Kennzahlen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und sonstige Kennzahlen für die letzten fünf Geschäftsjahre dargestellt. Die Herleitung der Kennzahlen ist in **Anlage 6** erläutert.

	<u>2021</u>	<u>2020</u>	<u>2019</u>	<u>2018</u>	<u>2017</u>
Vermögenslage					
Bilanzsumme in TEUR	48.313	44.651	45.780	43.274	41.950
Anlagevermögen in TEUR	35.728	35.728	34.775	34.775	34.775
Umlaufvermögen in TEUR	12.585	8.923	11.005	8.499	7.175
Finanzlage					
Eigenkapital in TEUR	48.267	44.642	45.770	43.266	41.939
Eigenkapitalquote in %	99,9	100,0	100,0	100,0	100,0
Anlagendeckung I in %	135,2	124,9	131,6	124,4	120,6
Ertragslage					
Jahresergebnis in TEUR	4.436	3.312	3.309	3.317	3.306
Beteiligungsergebnis in TEUR	4.476	3.357	3.357	3.357	3.357
Eigenkapitalrentabilität in %	9,3	7,4	7,2	7,7	7,9

2. Vermögenslage

Ausweislich der Bilanzen zum 31. Dezember 2021 bzw. 31. Dezember 2020 (vgl. **Anlage 1**) ergibt sich folgende Vermögens- und Kapitalstruktur, wobei kurzfristige Posten (Fälligkeit unter einem Jahr) gesondert vermerkt sind:

	31.12.2021			31.12.2020			+/-
			kurz- fristig			kurz- fristig	
	TEUR	%	TEUR	TEUR	%	TEUR	TEUR
Vermögensstruktur							
Finanzanlagen							
Anlagevermögen	35.728	74,0	0	35.728	80,0	0	0
Forderungen	2.014	4,0	2.014	1.730	4,0	1.730	284
Flüssige Mittel	10.571	22,0	10.571	7.193	16,0	7.193	3.378
Umlaufvermögen	12.585	26,0	12.585	8.923	20,0	8.923	3.662
	<u>48.313</u>	<u>100,0</u>	<u>12.585</u>	<u>44.651</u>	<u>100,0</u>	<u>8.923</u>	<u>3.662</u>
Kapitalstruktur							
Eigenkapital	48.267	100,0		44.642	100,0		3.625
Kurzfristiges Fremdkapital (Rückstellungen)	46	0,0	46	9	0,0	9	37
	<u>48.313</u>	<u>100,0</u>	<u>46</u>	<u>44.651</u>	<u>100,0</u>	<u>9</u>	<u>3.662</u>
Working Capital			<u>12.539</u>			<u>8.914</u>	

Die Finanzanlagen betreffen ausschließlich Anteile an der KOWISA. Die Beteiligungsverhältnisse der KOWISA richten sich nach dem dort gesellschaftsvertraglich geregelten Punktesystem.

Die KVV verfügt zum Bilanzstichtag über eine Beteiligung an der KOWISA von 15,23 % (20.868 Punkte von insgesamt 137.043 Punkten).

Der Anstieg der Stichtagsliquidität ist durch die im Vergleich zum Vorjahr geringeren Ausschüttungen an die Gesellschafter bedingt.

Das Eigenkapital hat sich um 3.625 TEUR erhöht und hat sich wie folgt entwickelt:

	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>
Gezeichnetes Kapital		26
Kapitalrücklage		23.911
Gewinnvortrag		
Stand am 1. Januar 2021	17.392	
Jahresüberschuss 2020	3.312	
Ausschüttungen	<u>-810</u>	
Stand am 31. Dezember 2021		19.894
Jahresüberschuss		<u>4.436</u>
		<u>48.267</u>

3. Finanzlage

Einen Überblick über die Herkunft und Verwendung finanzieller Mittel gibt die folgende Kapitalflussrechnung, die die Zahlungsmittelflüsse auf Basis des Finanzmittelfonds (Flüssige Mittel) nach der indirekten Methode darstellt und den Grundsätzen des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 21 (DRS 21) entspricht.

	2021 TEUR	2020 TEUR
Jahresüberschuss	4.436	3.312
Zunahme der kurzfristigen Rückstellungen	37	0
Zunahme/Abnahme der sonstigen Vermögensgegenstände sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-285	1
Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	0	-1
Zinserträge	-12	-6
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	4.176	3.306
Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0	-953
erhaltene Zinsen	12	6
Cashflow aus Investitionstätigkeit	12	-947
Auszahlungen aus Ausschüttungen an Anteilseigner	-810	-4.440
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-810	-4.440
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	3.378	-2.081
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	7.193	9.274
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	10.571	7.193
	TEUR	TEUR
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	10.571	7.193
kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0
Zusammensetzung des Finanzmittelfonds am Ende der Periode	10.571	7.193

4. Ertragslage

Es folgt eine Gegenüberstellung der zusammengefassten Gewinn- und Verlustrechnungen für die Geschäftsjahre 2021 und 2020.

	2021		2020		+/-
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Beteiligungserträge	4.476	100,0	3.357	100,0	1.119
Personalaufwand	6	0,1	6	0,2	0
sonstige betriebliche Aufwendungen	31	0,7	22	0,7	9
sonstige betriebliche Erträge	56	1,3	0	0,0	56
EBIT	4.495	100,5	3.329	99,1	1.166
Zinsergebnis	12		6		6
Ordentliches Ergebnis/Ergebnis vor Ertragsteuern	4.507	100,7	3.335	99,3	1.172
Ertragsteuern	71		23		48
Jahresüberschuss	4.436		3.312		1.124

Die Beteiligungserträge resultieren aus der Dividende für 2020 der KOWISA in Höhe von 110,00 EUR/Punkt (regulär ausgeschüttet) sowie in Höhe von 55,00 EUR/Punkt (Sonderausschüttung). Des Weiteren wurden Erträge aus einer Ausschüttung der KOWISA aus Gewinnvorräten der Vorjahre (Sonderausschüttung) i. H. v. 55,00 EUR/Punkt erzielt.

Die sonstigen betrieblichen Erträge umfassen im Wesentlichen die vertraglich vereinbarte Ausgleichszahlung von der KOWISA für entgangene Dividende 2020 aus 2020 eingelegten enviaM AG-Aktien.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen umfassen im Wesentlichen Aufwendungen für Jahresabschlussprüfung und -erstellung (11; i. V. 8 TEUR), Aufwendungen für Verwarentgelte (10; i. V. 5 TEUR) sowie die pauschale Auslagenerstattung an den Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt e. V. (6; i. V. 6 TEUR).

KWV - Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH
Magdeburg

Rechtliche Grundlagen

1. Rechtliche Verhältnisse

1.1. Allgemeine Angaben

Firma

KWV - Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH

Sitz

Magdeburg

Rechtsform

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Handelsregister

Die Gesellschaft ist im Handelsregister beim Amtsgericht Stendal unter der Nummer HRB 108754 eingetragen.

Gesellschaftsvertrag

Der Gesellschaftsvertrag besteht in der Fassung vom 22. August 2019.

Gegenstand der Gesellschaft

Gegenstand des Unternehmens ist das Halten einer Beteiligung an der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH (nachfolgend KOWISA), die die Übernahme, Finanzierung und Verwaltung kommunaler Beteiligungen an Unternehmen der Ver- und Entsorgungswirtschaft in Sachsen-Anhalt betreibt. Dies umfasst insbesondere auch den Erwerb von Beteiligungen, die anschließend in die KOWISA eingelegt werden können.

Die Gesellschaft darf darüber hinaus alle Geschäfte tätigen, die den Gegenstand des Unternehmens fördern.

Stammkapital und Gesellschafter

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 26.000,00 EUR und ist voll eingezahlt. Alleiniger Gesellschafter ist der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt e.V., Magdeburg.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

1.2. Organe

1.2.1. Gesellschafterversammlung

In der Gesellschafterversammlung am 19. Juli 2021 wurde der Jahresabschluss 2020 festgestellt, die Ergebnisverwendung für das Jahr 2020 beschlossen, der Geschäftsführung Entlastung erteilt sowie der Abschlussprüfer für das Jahr 2021 gewählt.

1.2.2. Geschäftsführung

Zum Geschäftsführer ist Herr Detlef Hillebrand, Magdeburg, bestellt. Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

2. Steuerliche Verhältnisse

Steuernummer

102/105/17818

Finanzamt

Magdeburg

KWV - Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH
Magdeburg

Definition der Kennzahlen zum Mehrjahresvergleich

Working Capital = Umlaufvermögen - kurzfristiges Fremdkapital

Eigenkapitalquote = $\frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Bilanzsumme}} \times 100$

Eigenkapitalrendite = $\frac{\text{Jahresüberschuss}}{\text{Eigenkapital}} \times 100$

Anlagendeckung I = $\frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Anlagevermögen}} \times 100$

EBIT = Jahresüberschuss + Steuern vom Einkommen und vom Ertrag ± Zinsergebnis

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenerstattung verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenerstattung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Besondere Auftragsbedingungen
P K F Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte

Präambel

Diese Besonderen Auftragsbedingungen der PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte (nachstehend als PKF bezeichnet) modifizieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. publizierten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (IDW AAB).

Aus berufsrechtlichen Gründen modifiziert PKF die in den IDW AAB enthaltenen Haftungsregelungen für Leistungen, auf welche weder eine gesetzliche noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet, indem zugunsten der Auftraggeber der Haftungshöchstbetrag auf 10 Mio. EUR für Einzelschäden bzw. 12,5 Mio. EUR für Serienschäden erhöht und der Haftungsmaßstab auf einfache Fahrlässigkeit ausgeweitet wird.

Dazu wird Ziffer 9. „Haftung“ der IDW AAB aufgehoben und durch die nachfolgenden Regelungen ersetzt:

Haftung von PKF

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung von PKF für Schadenersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem durch einfache Fahrlässigkeit verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 52 Abs. 1 Nr. 2 BRAO auf **10 Mio. EUR** beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen PKF auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit PKF bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Pflichtverletzung durch PKF her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann PKF nur bis zur Höhe von **12,5 Mio. EUR** in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadenersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.